

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2519 065

BEG § 160

- a) Der Verfolgte erwirbt nur dann eine neue Staatsangehörigkeit im Sinne des § 160 Abs. 2 BEG, wenn er, nachdem ihm seine frühere Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist, eine andere Staatsangehörigkeit als die ihm aberkannte erwirbt.
- b) Entscheidend für die Einbeziehung des Hinterbliebenen in die Regelung des § 160 Abs. 3 BEG ist, daß der Gesetzgeber die Hinterbliebenen eines staatenlosen Verfolgten als schutzlos angesehen hat. Hierbei kommt es nicht auf die Lage des Verfolgten zur Zeit seines Todes an. Entscheidend ist vielmehr, wie sich die Lage des Hinterbliebenen am Stichtag des 31. Oktober 1953 darstellte. Nur wenn der Hinterbliebene an diesem Stichtag wegen der Staatsangehörigkeit des Verfolgten als schutzlos betrachtet werden konnte, rechtfertigt sich seine Aufnahme in den Kreis der Erbschädigungsberechtigten gemäß § 160 BEG.

EGH, Urt. v. 20. Dezember 1961, - IV ZR 166/61 - OLG Köln
LG Köln

IV ZR 166/61

Verkündet am
20. Dezember 1961

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter .
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Alberto F [REDACTED], D [REDACTED], H [REDACTED] "W [REDACTED]
[REDACTED]", Niederlande,

vertreten durch seinen Pfleger Hermannus Jacobus Willem [REDACTED] T [REDACTED]
in U [REDACTED], Niederlande,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K ö l n ,

Beklägten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. Dezember 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Köln vom 7. April 1961 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die
außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt
der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der dem Judentum angehörende Kläger ist am [REDACTED] 1924 in S [REDACTED] Bulgarien geboren. Da seinen aus Bulgarien stammenden und dort ansässigen Eltern die italienische Staatsangehörigkeit im Jahre 1923 verliehen worden war, erwarb er mit der Geburt diese Staatsangehörigkeit. Sowohl dem Kläger als auch seinen Eltern wurde die italienische Staatsangehörigkeit durch Art. 23 des italienischen Dekret-Gesetzes Nr. 1728 vom 17. November 1938 wegen ihrer "Rassenzugehörigkeit" entzogen.

Der Kläger lebte mit seinen Eltern in Bulgarien, dann in Österreich und zuletzt in Mailand. Im November/Dezember 1943 versuchte die Familie, vor drohenden rassistischen Verfolgungsmaßnahmen in die Schweiz zu entkommen. Dem Kläger gelang die Flucht. Seine Eltern wurden jedoch festgenommen und deportiert. Über ihr Schicksal ist seitdem nichts bekannt. Der Kläger, der wieder italienischer Staatsbürger ist, ist nach dem Kriege in eine Geisteskrankheit verfallen. Er lebt in geistiger Umnachtung und befindet sich seit dem 1. April 1948 in niederländischen Irrenanstalten.

Den Antrag des Klägers, ihm eine Entschädigung für Schaden an Leben nach seinen Eltern zuzuerkennen, hat die Entschädigungsbehörde in Köln durch den Bescheid vom 6. April 1959 abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 3 Satz 1 und 2 BEG nicht gegeben seien. Das italienische Gesetz Nr. 1728 vom 17. November 1938, durch das dem Kläger und seinen Eltern die italienische Staatsbürgerschaft aberkannt worden sei, sei durch das Gesetz Nr. 25 vom 20. Januar 1944 mit rückwirkender Kraft für



:
nichtig erklärt worden, so daß sowohl der Kläger als auch seine Eltern stets die italienische Staatsangehörigkeit besessen hätten.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn die ihm wegen des Todes seiner Eltern nach dem BEG bei einer Einreihung in den höheren Dienst und bei Berücksichtigung seiner völligen Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit zukommende Entschädigung zu zahlen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine Kapitalentschädigung in Höhe von 14.036 DM und für die Zeit ab 1. November 1953 eine laufende Rente in zahlenmäßig bestimmter Höhe zu zahlen.

Gegen das Urteil des Landgerichts hat das beklagte Land Berufung eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen..

Das Berufungsgericht hat antragsgemäß erkannt. Mit der von ihm zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Der Kläger macht als Hinterbliebener Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben gemäß § 160 Abs. 3 BEG geltend. Die gesetzliche Vorschrift setzt voraus, daß entweder der Kläger selbst als Hinterbliebener zu dem in Abs. 1 und 2 des § 160 BEG bezeichneten Personenkreis gehört, oder daß seine Eltern als Verfolgte, von denen er seinen Anspruch ableitet, zu dem Personenkreis gehörten. Beide Voraussetzungen, von denen der Gesetzgeber den erhobenen Anspruch abhängig macht, liegen jedoch nicht vor.

1. Der Kläger selbst erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 160 Abs. 1 oder 2 BEG.

Er war, welche Rechtswirkungen man dem italienischen Gesetz Nr. 25 vom 20. Januar 1944 auch zuschreiben mag, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG - d. h. also am 1. Oktober 1953 (§ 241 BEG) - weder Staatenloser noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention; er besaß zu dieser Zeit die italienische Staatsangehörigkeit. Daher ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, ob dem Kläger die italienische Staatsbürgerschaft durch das genannte Gesetz mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist oder ob er seine frühere, ihm durch das Gesetz Nr. 1728 vom 17. November 1938 aus rassischen Gründen aberkannte Staatsbürgerschaft erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 20. Januar 1944 wiedererlangt hat.

Auch aus § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG folgt der Anspruch des Klägers nicht. Nach dieser Vorschrift steht der Anspruch

nach Abs. 1 auch dem Verfolgten zu, der als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat. Der Kläger besaß vor der Aberkennung die italienische Staatsbürgerschaft. Dieselbe Staatsbürgerschaft erwarb er wieder auf Grund des Gesetzes Nr. 25. Schon eine wörtliche Auslegung der Bestimmung des § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG legt die Annahme nahe, daß unter dem Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft der Erwerb einer vor der Aberkennung innegehabten Staatsbürgerschaft nicht zu verstehen ist, sondern daß der Gesetzgeber unter dem Begriff einer neuen Staatsbürgerschaft nur eine solche verstanden wissen will, die der Verfolgte früher nicht besessen hat. Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck der Bestimmung. Die Erweiterung des in Abs. 1 des § 160 BEG umschriebenen Tatbestandes durch die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 beruht auf der Erwägung, daß der Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft nach Beendigung der Verfolgung den neuen Schutzstaat regelmäßig nicht in die Lage versetzt, sich wegen des Verfolgungsschadens an den Staat zu halten, der für die verübte Gewaltmaßnahme verantwortlich ist. Diese Möglichkeit besteht an und für sich nur, wenn der Geschädigte schon zur Zeit der Schädigung Staatsbürger des Entschädigung verlangenden Staates war. Dies hat den bundesdeutschen Gesetzgeber bewogen, dem Verfolgten bei Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft die Rechte aus § 160 Abs. 1 BEG zuzubilligen. Die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Regelung sind im Falle des Klägers nicht gegeben, so daß ihm auch ein Anspruch auf Grund des § 160 Abs. 2 BEG nicht zusteht.

2. Aber auch die Voraussetzungen des § 160 Abs. 3 Satz 1 BEG liegen nicht vor. Der Kläger ist nicht Hinter-

bliebener eines Verfolgten, der zu dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Personenkreis gehörte. Da die Eltern nach Beendigung ihrer Verfolgung keine neue Staatsbürgerschaft mehr erworben haben, vielmehr der Verfolgung zum Opfer fielen, beschränkt sich die zur Entscheidung des Rechtsstreits notwendige Prüfung der Rechtslage auf die Frage, ob die Eltern des Klägers die Voraussetzungen des Abs. 1 des § 160 BEG erfüllen. Der Bejahung dieser Frage steht nicht entgegen, daß die Eltern den in dieser Vorschrift genannten Stichtag des 1. Oktober 1953 nicht mehr erlebt haben. Das ist zwar vom Berufungsgericht nicht ausdrücklich festgestellt, kann aber nach der Lage der Sache unbedenklich angenommen werden. Hierfür spricht auch die Vermutung des § 180 Abs. 1 BEG. Wie der erkennende Senat bereits im Urteil vom 11. Juli 1958 - IV ZR 85/58 -, LM Nr. 1 zu § 160 BEG - entschieden hat, gehört ein durch Verfolgungsmaßnahmen getöteter Verfolgter auch dann zu dem in § 160 Abs. 1 BEG bezeichneten Personenkreis, wenn er zur Zeit seines Todes Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention war. Obwohl danach der Tod seiner Eltern vor dem 1. Oktober 1953 dem Entschädigungsanspruch des Klägers nicht entgegensteht, kann seine Klage deshalb keinen Erfolg haben, weil die Erblasser nicht als Personen behandelt werden können, die im Zeitpunkt ihres Todes Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention waren.

..

Bei der Prüfung der Staatsbürgerschaft der Eltern des Klägers ist von der Tragweite des italienischen Gesetzes Nr. 25 vom 20. Januar 1944 auszugehen, durch das Personen, denen die italienische Staatsbürgerschaft auf Grund des Gesetzes Nr. 1728 vom 17. November 1938 aberkannt worden war, diese wieder verliehen worden ist. Zutreffend

führt das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 21. Oktober 1959 - IV ZR 106/59 - , RZW 1960, 35 Nr. 29 aus, daß diese Frage allein nach italienischem Recht zu beurteilen sei. Wenn das Berufungsgericht bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß dem Gesetz Nr. 25 rückwirkende Kraft beizumessen sei und daß die Eltern des Klägers ungeachtet ihrer Ausbürgerung auf Grund des Gesetzes Nr. 1728 niemals aufgehört hätten, italienische Staatsbürger zu sein, so ist diese Rechtsauffassung aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Frage, ob die rückwirkende Verleihung der italienischen Staatsbürgerschaft auch im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts steht, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Hier geht es allein um die Entscheidung, ob dem Kläger Ansprüche aus dem BEG zustehen, nicht aber auch darum, ob der italienische Staat kraft Völkerrechts Reparationsansprüche gegen die Bundesrepublik erheben kann. Abgesehen hiervon ist kein Völkerrechtssatz ersichtlich, daß eine rückwirkende Wiederherstellung der Staatsbürgerschaft unter den hier vorliegenden noch zu erörternden Umständen völkerrechtlich, d. h. im Verhältnis der Staaten untereinander, nicht anerkannt werden könnte. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Eltern des Klägers nicht zu dem in Abs. 1 und 2 des § 160 BEG bezeichneten Personenkreis gehörten, da sie weder zur Zeit ihres Todes noch zu irgendeinem anderen Zeitpunkt staatenlos gewesen seien, wird daher durch die insoweit zu keinem Zweifel Anlaß gebende Formulierung des Gesetzes getragen. Sie entspricht aber auch dem Sinn der in Italien erfolgten gesetzlichen Regelung, die den widerrechtlichen Zustand beseitigen sollte, der für die italienischen Staatsbürger jüdischer Abstammung dadurch entstanden war, daß man sie unter Verletzung allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze dieser Staatsangehörigkeit beraubt hatte. Richtig ist

allerdings, daß die Eltern des Klägers von dem damals in Italien herrschenden Regime auf Grund des Gesetzes Nr. 1728 als Staatenlose behandelt wurden. Es kann bedenkenlos angenommen werden, daß die Eltern des Klägers ohne die auf rassischen Gründen beruhende Aberkennung der Staatsbürgerschaft ihr Leben nicht verloren hätten. Hierauf allein kann es jedoch entgegen der Meinung des Klägers nicht entscheidend ankommen. Der Verfolgungstatbestand ist allerdings die unerläßliche Voraussetzung für die Anwendung des § 160 BEG. Der Kläger muß der Hinterbliebene eines "Verfolgten" sein. Das allein reicht jedoch noch nicht für die Einbeziehung des Klägers in den Kreis der nach § 160 BEG Entschädigungsberechtigten aus. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 11. Juli 1958 - IV ZR 85/58 -, RzW 1958, 407 Nr. 29, ausgeführt hat, beruht die Vorschrift des § 160 Abs. 3 BEG auf der Erwägung, daß auch nicht staatenlose Hinterbliebene oder Hinterbliebene ohne Flüchtlingsstatus möglicherweise von ihrem Heimatstaat keine Wiedergutmachung erhalten, wenn zwar nicht sie selbst, wohl aber die Verfolgten, deren Hinterbliebene sie sind und durch deren Verfolgung sie unmittelbar geschädigt wurden, Staatenlose oder Flüchtlinge waren. Entscheidend für die Einbeziehung der Hinterbliebenen in die Regelung des § 160 BEG ist demnach, daß der Gesetzgeber die Hinterbliebenen eines staatenlosen Verfolgten als schutzlos angesehen hat. Hierbei kann es nicht auf die tatsächliche Lage zur Zeit des Todes des Verfolgten, von dem er den Anspruch wegen Schadens an Leben ableitet, ankommen. Der Kläger war selbst am 1. Oktober 1953, wie dargelegt, italienischer Staatsbürger. Seine Eltern, die verfolgt worden waren, wurden in diesem Zeitpunkt nach dem maßgebenden Recht als Personen angesehen und behandelt, die die italienische Staatsangehörigkeit niemals verloren hatten.

10

Nach alledem gehen die Revisionsangriffe gegen das klagabweisende Urteil des Berufungsgerichts fehl. Die Revision ist daher zurückzuweisen. Bei dieser Rechtslage bedarf es keiner Prüfung und Entscheidung der Frage, ob dem Entschädigungsanspruch des Klägers auch die Bestimmungen des Pariser Friedensvertrages vom 10. Februar 1947 in Verbindung mit dem Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1952 entgegenstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden